

**Bekanntmachung
des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung
des Nichtbestehens der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben „Erweiterung der Abbaufläche
Kiessandtagebau Salzenforst-Chorberg“
nach § 5 Absatz 2 UVPG**

vom 22. September 2025

Die Entsorgungsgesellschaft mbH Guttau, Baruther Straße 20, 02694 Malschwitz, OT Kleinsaubernitz (Bergbauunternehmen) stellte beim Sächsischen Oberbergamt mit Unterlage vom 3. Mai 2023 den Antrag auf Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Erweiterung der Abbaufläche für den Kiessandtagebau Salzenforst-Chorberg (Landkreis Bautzen). Die Planänderung betrifft die Erweiterung der Abbaufläche um 0,58 ha im Kiessandtagebau Salzenforst-Chorberg innerhalb der Rahmenbetriebsplangrenze. Die Abbaufläche ist bislang wegen der ursprünglich dort befindlichen, mittlerweile aber zurückgebauten Freileitungsstrommasten von der Zulassung für den Rohstoffabbau ausgeschlossen.

Das bisherige Vorhaben ist durch Beschluss vom 30. Oktober 2009 im Rahmen eines fakultativen Rahmenbetriebsplanes bis zum 31. Dezember 2035 befristet zugelassen. Mit dem zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplan gewinnt das Bergbauunternehmen die grundeigenen Bodenschätze (Kiese und Sande) auf einer Fläche von 21,16 ha. Mit dem angezeigten Änderungsvorhaben vergrößert sich die Abbaufläche auf 21,74 ha. Auf der Erweiterungsfläche für den Abbau befanden sich früher Freileitungsstrommasten, die der Betreiber im Jahr 2016 zurückgebaut hat. Die Gewinnung im erweiterten Abbaubereich findet innerhalb der Laufzeit des zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplanes statt.

Das Sächsische Oberbergamt hat zu der beantragten Änderung des Vorhabens gemäß § 51 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) geändert worden ist (UVPG), in Verbindung mit § 52 Absätze 2c und 2a des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 39 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) geändert worden ist (BBergG) und Nummer 15.1 der Anlage 1 zum UVPG, sowie der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2023 (BGBl. 2024 I. Nr. 2) geändert worden ist (UVP-V Bergbau), gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen.

Das Sächsische Oberbergamt hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dazu hat es die Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass die beantragten Änderungen zum Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen.

Der Vorprüfung des Einzelfalls lagen folgende Informationen zugrunde:

- Antrag des Bergbauunternehmens auf Durchführung einer allgemeinen UVP-Vorprüfung zur Überprüfung der UVP-Pflicht für die Erweiterung der Abbaufläche des Kiessandtagebaus Salzenforst-Chorberg vom 3. Mai 2023,
- Tischvorlage auf Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 3 UVPG für die Erweiterung der Abbaufläche des Kiessandtagebaus Salzenforst-Chorberg, Ingenieurbüro Galinsky & Partner GmbH vom 3. Mai 2023, mit
 - Artenschutzfachbeitrag für die Änderung des fakultativen Rahmenbetriebsplanes des Kiessandtagebaus Salzenforst-Chorberg,

- Landschaftspflegerischem Begleitplan, Bestandsplan Biotoptypen/Revierkarte Brutvögel, Nachweis Zauneidechse,
- Landschaftspflegerischem Begleitplan/landschaftspflegerischen Maßnahmen zur Änderung Rahmenbetriebsplan des Kiessandtagebaus Salzenforst-Chorberg und
- Wasserkörpersteckbrief Grundwasserkörper Bautzen-Ebersbach.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Die Gesamtkonzeption des bergbaulichen Vorhabens bleibt von den geplanten Änderungen unbeeinträchtigt.

Das beabsichtigte Änderungsvorhaben erreicht oder überschreitet keine in der UVP-V Bergbau in Verbindung mit der Anlage 1 des UVPG vorgegebenen Größen- und Leistungswerte.

Das Änderungsvorhaben lässt keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter) erwarten. Die Nichterheblichkeit lässt sich aus den beschriebenen und gewerteten Randbedingungen, d. h. dem Ausmaß, der Schwere und Komplexität, der Wahrscheinlichkeit sowie der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, aber auch den vorgesehenen Minderungsmaßnahmen, herleiten. Das gilt unter Berücksichtigung der Vorbelastungen aus dem bisher zugelassenen Vorhaben zum Kiessandtagebau Salzenforst-Chorberg. Die Auswirkungen des Änderungsvorhabens wirken nicht mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben zusammen. Die Auswirkungen haben keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Keine der möglichen Auswirkungen ist als erheblich nachteilig im Sinne von § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 UVPG anzusehen, die nach § 25 UVPG bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Die Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig bzw. zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben).

Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage des Vorhabens in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet sowie in gemäß RL 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist (SächsUIG), im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, auf Antrag zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <https://www.oba.sachsen.de/oeffentliche-bekanntmachungen-4591.html> einsehbar.

Freiberg, den 22. September 2025

Dr. Falk Ebersbach

Referatsleiter